

GESTATTUNGSVERTRAG

Zwischen dem

Markt Untergriesbach, Marktplatz 24, 94107 Untergriesbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann DUSCHL

und

Schwarz, Schindler & Pfaffinger GbR
Birkfeld 2, 94107 Untergriesbach
(Gestattungsnehmer)

wird nachfolgende Gestattungsvereinbarung getroffen:

1. Gegenstand der Gestattung

Der Markt Untergriesbach gestattet dem oben genannten Vertragspartner im Grundstück (Straßengrund) der Gemeinde mit der Fl.Nr. 13/0, Gemarkung Lämmersdorf in den im beiliegenden Lageplan rot schraffierten Bereich als die Stellplätze zu nutzen

2. Bauliche Vorgaben an den Gestattungsnehmer

- 2.1 Die unter Ziffer 1 Teilfläche ist auf Kosten des Gestattungsnehmers für die vorgesehene Nutzung nach den heutig gültigen Richtlinien zu erstellen. Der Verbau muss vom Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen werden.
- 2.2 Unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Vertragspartner verpflichtet, einen Bestandsplan im Maßstab 1:1000 mit Maßangaben zu Grenzsteinen oder einem anderen fixen Punkt im Bauamt des Marktes Untergriesbach abzugeben.
- 2.3 Grenzzeichen die bei den Grabarbeiten beschädigt werden oder abhanden kommen, müssen auf Kosten des Vertragspartners wiederhergestellt werden.
- 2.4 Der Straßengrund wird nach den Bauarbeiten bzw. nach der Gewährleistung (2 Jahre) durch das Bauamt des Marktes Untergriesbach abgenommen. Sollten sich hier Setzungen ergeben, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese Mängel zu beseitigen.

3. Rechtliche Einordnung der Vertragsfläche und der darin errichteten Leitungen

- 3.1 Bei den unter Ziffer 1 bezeichneten Nutzung handelt es sich um Stellplätze. Der Unterhalt, Reparaturen und künftige Erneuerungen dieser Flächen obliegen dem Pflichtbereich des Gestattungsnehmers.
- 3.2 Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Vertragspartner über den Verlauf bereits verlegter Leitungen zu erkundigen.
- 3.3 Eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten ist das gemeindliche Bauamt des Marktes Untergriesbach über den genauen Termin des Baubeginns zu unterrichten.
- 3.4 Für die Verkehrssicherung während der Bauzeit ist der Gestattungsnehmer bzw. dessen beauftragte Firma zuständig.

4. Rechte des Gestattungsnehmers

- 4.1 Der Gestattungsnehmer ist berechtigt die in Ziffer 1 aufgeführte Teilfläche als Stellplätze zu nutzen.

5. Pflichten des Gestattungsnehmers

- 5.1 Der Gestattungsnehmer ist zur Einhaltung der in Ziffer 2 geregelten baulichen Vorgaben sowie der in Ziffer 3 dargestellten Erkundigungsvorgaben und Verkehrssicherungspflichten vor und während der Bauzeit verpflichtet.
- 5.2 Der Gestattungsnehmer übernimmt die Haftung für Beschädigungen an bereits verlegten Leitungen im Zuge seiner Baumaßnahmen.
- 5.3 Der Gestattungsnehmer bzw. dessen jeweiliger Rechtsnachfolger ist für die Wartung und den Unterhalt der unter Ziffer 1 aufgeführten Teilfläche verantwortlich.
- 5.4 Der Gestattungsnehmer hat dem Markt Untergriesbach Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus Schäden ergeben, welche durch Nichterfüllung der Pflichten des Gestattungsnehmers hervorgerufen werden. Eine Beseitigung dieser Schäden durch den Markt Untergriesbach auf Kosten des Gestattungsnehmers ist erst nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung an den Gestattungsnehmer zur Schadensbeseitigung mit einer angemessenen Frist möglich. Diese Aufforderung kann entfallen, wenn unverzügliches Handeln erforderlich ist (z.B. erheblicher Wasserverlust aufgrund eines Leitungsschadens, Austritt von Abwasser aufgrund eines Leitungsschadens, Schaden an der Fahrbahn, etc.).

6. Pflichten des Marktes Untergriesbach

- 6.1 Maßnahmen im Gestattungsbereich, die die vom Gestattungsnehmer hergestellten Anlagen betreffen, sind vom Markt Untergriesbach rechtzeitig mit dem Vertragspartner abzustimmen.

7. Veränderungen an den Einrichtungen des Gestattungsnehmers

- 7.1 Änderungen an den von diesem Vertrag umfassten Einrichtungen sind dem Markt Untergriesbach anzuzeigen. Sollten diese Änderungen den Geltungsbereich dieses Vertrages berühren ist vor der Durchführung der Änderungen eine Vertragsanpassung vorzunehmen.
- 7.2 Sollten die Anlagen des Gestattungsnehmers bei Maßnahmen des Marktes aus sachlichen Gründen hinderlich sein, kann der Markt Untergriesbach diese in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer ganz oder teilweise verlegen. Etwaige Mehrkosten für die Verlegung der Anlagen (siehe Gegenstand des Gestattungsvertrags Ziffer 1) sind vom Gestattungsnehmer zu tragen.

8. Vertragsdauer und Kündigung

- 8.1 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und automatisch auf den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks „Hoffeld 20, 94107 Untergriesbach“ übertragen.
- 8.2 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Gestattungsnehmer ist jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen möglich. In diesem Fall kann der Markt Untergriesbach den Rückbau der hergestellten Anlagen fordern. Dies gilt nur, wenn diese Anlagen der allgemeinen Nutzung des Gestattungsgrundstückes entgegenstehen.
- 8.3 Eine Kündigung dieses Vertrages durch den Markt Untergriesbach mit oder ohne sachlichen Grund hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Monatsende zu erfolgen.
- 8.4 Das Vertragsverhältnis endet automatisch, wenn mit endgültiger Aufgabe der Nutzung des erschlossenen Anwesens der Grund für den Vertrag wegfällt oder wenn die Errichtung der Stellplätze anderweitig gesichert wird und die vertragsgegenständlichen Anlagen überflüssig werden.

9. Vertragsbestandteile, Schriftform, Änderungen und Nachträge

- 9.1 Der vorliegende Vertrag selbst sowie der beiliegende Lageplan sind Bestandteile dieses Vertrages.
- 9.2 Alle Regelungen dieses Vertrages sind schriftlich getroffen. Das Schriftformerfordernis gilt auch für künftige Änderungen und Nachträge.
- 9.3 Dieser Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

10. Kosten

- 10.1 Für diesen Gestattungsvertrag werden einmalige Kosten in Höhe von 50,00 EUR festgesetzt. **Die Kostenrechnung in Höhe von 50,00 EUR wird mit gesonderter Post zugestellt.**
- 10.2 Als jährliche Pachtzahlung für die genutzte Teilfläche (siehe Ziffer 1) wird ein Betrag von 100,00 EURO zum 01.07. jeden Jahres fällig, erstmals zum 15.09.2023

11. Salvatorische Klausel

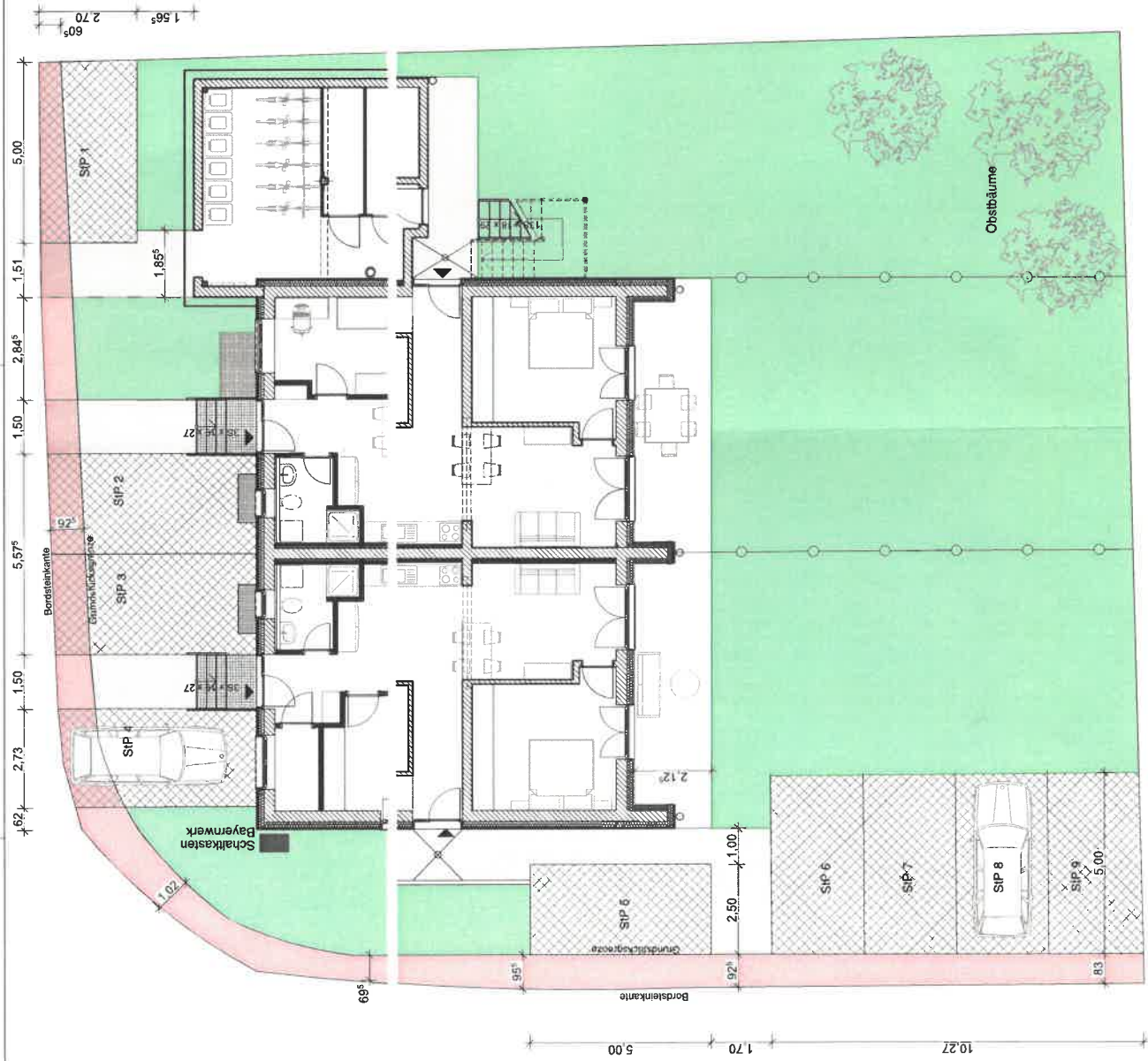
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Untergriesbach, den 17.08.2023

MARKT UNTERGRIESBACH

Manfred Falkner
2. Bürgermeister

Schwarz, Schindler & Pfaffinger GbR
Birkfeld 2
94107 Untergriesbach



Bauherr	Projektnummer	Planinhalt	Plannummer	Plansteller	Marktstraße 3 94110 Wegscheid	Maßstab	Datum
Schwarz, Schindler & Pfaffinger GbR Birkfeld 2 94107 Untergriesbach	113	Stellplatzplan	4002	Architekturstudio SCHINDLER		1:125	08.08.23

Bauvorhaben
Umbau eines Doppelhauses in ein
Mehrfamilienhaus
Hoffeld 20, 94107 Lämmersdorf